



MITTEILUNGSBLATT

GEMEINDE ROTTENACKER

Herausgeber: Bürgermeisteramt Rottenacker

Druck: URBAN Amtsblatt Verlag GmbH · Siemensstr. 10 · 7900 Ulm -Donautal · Tel.: (07 31) 1 56-6 86 · Postfach 4062

30. Jahrgang

Freitag, den 28. August 1992

18/Nr. 35

Bereitschaftsdienste



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Samstag, 29.08.92
Herr Ganter, Eugen-Bolz-Str. 2, 7932 Munderkingen,
Tel. (0 73 93) 35 33 tags, (0 73 91) 81 92 nachts

Sonntag, 30.08.92 und
Mittwoch, 02.09.92

Dr. med. Strobel, Beim Wetterkreuz 11, 7932 Munderkingen,
Tel. (0 73 93) 14 95

Notdienstzeiten:

Samstag von 08.00 bis Sonntag, 08.00 Uhr
Sonntag von 08.00 bis Montag, 08.00 Uhr
Mittwoch von 12.00 bis Donnerstag, 08.00 Uhr

Notdienstsprechstunden:

Samstag von 11.00 bis 12.00 Uhr und
von 16.00 bis 17.00 Uhr
Sonntag von 11.00 bis 12.00 Uhr und
von 16.00 bis 17.00 Uhr



Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

im Alb-Donau-Kreis zu erfragen unter der
Tel. Nr. (0 73 48) 2 39 93



Wochenenddienst Sozialstation

Samstag, 29.08.92 und
Sonntag, 30.08.92
Sr. Irene, Tel. (0 73 93) 45 24



Apothekenbereitschaftsdienst

Von Samstag, 29.08.92 - Freitag, 04.09.92
Marien-Apotheke Uttenweiler,
Syrllinstr. 1, 7946 Uttenweiler,
Tel. (0 73 74) 13 03

Amtliche Bekanntmachungen

Grundstücksverpachtung

Am Montag, dem 31.08.92, um 09.00 Uhr, werden folgende gemeindeeigenen Grundstücke im Sitzungssaal des Rathauses verpachtet:

Flurst. Nr.	Lage	Größe (Ar)	bish. Pächter
428	Kürze Grünland	61,29	Striebel, Martin
1143/1	Reute Grünland	105,65	Striebel, Martin
1228 westl. Teil	Etwiesen Grünland	24,90	Striebel, Martin
491/1	Tiefer Brunnen Grünland	40,00	Walter, Karl
1230/13	Weidach Acker	237,61	Walter, Georg
1296	Fleidem Acker	119,17	Dommer, Siegfried

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 17. August 1992
zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet
der Grundwasserversorgung "Tiefbrunnen I und II"
der Gemeinde Rottenacker, 7935 Rottenacker

Aufgrund § 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung vom 23.09.1986 (BGBl. I. S. 1530), des § 24 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 01.07.1988 (GBl. S. 269) wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwassererfassungen Tiefbrunnen I und II auf Markung Rottenacker ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsgebiet (Zone I).

-2- Rottenacker

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Rottenacker, Munderkingen, Deppenhausen, Stetten, Schlechtenfeld, Kirchen, Mühlen, Ehingen, Dächingen, Altsteußlingen, Briel, Grötzingen und Herbertshofen.

1. Die Schutzzone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Rottenacker, Munderkingen, Deppenhausen, Stetten, Schlechtenfeld, Kirchen, Mühlen, Ehingen, Dächingen, Altsteußlingen, Briel, Grötzingen und Herbertshofen.
2. Die Schutzzone II besteht aus 4 Teilen und erstreckt sich auf Teile der Gemarkung Rottenacker, Deppenhausen, Schlechtenfeld, Mühlen.
3. Die Schutzzone I mit Tiefbrunnen I und II erstreckt sich auf Flst. 529, Markung Rottenacker.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seine Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000, in der die Zone III dunkelgrün, die Zone II ocker-gelb und die Zone I rot angelegt sind, und den Flurkarten (40 Blätter) im Maßstab 1:2.500. Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Verordnungen mit Schutzgebietskarten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Umwelt über Schutzbestimmungen in Wasser- und Quellenschutzgebieten und die Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) vom 08.08.1991 (GBl. S. 545) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz der weiteren Schutzzonen

(1) In der weiteren Schutzzone - Zone III - sind verboten:

1. Errichten und Betreiben von Kernreaktoren.
2. Errichten oder wesentliches Erweitern von Betrieben, die radioaktive oder andere wassergefährdende Abwasser oder Abfälle abstoßen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden.
3. Lagern, Bearbeiten oder Vertreiben radioaktiver Stoffe, ausgenommen sind kleine Mengen solcher Stoffe für medizinische und naturwissenschaftliche Zwecke.
4. Ablagern, Aufhalden von radioaktiven Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
5. Ablagern, Aufhalden von wassergefährdenden Stoffen oder Beseitigen solcher Stoffe durch Einbringen in den Untergrund.
6. Errichten und Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind jedoch Anlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe, sofern diese auf der Grundlage der §§ 19a - 19l des WHG vom 23.09.1986 dem anerkannten Stand der Technik und den allg. und besonderen Anforderungen sowie den be-

sonderen Vorschriften für Anlagen in Wasserschutzgebieten entsprechend der Verordnung des Innenministeriums über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 30.06.1966 genügen und dadurch eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist.

7. Errichten und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe; ausgenommen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreiten oder Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, sofern sie durch ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen das Austreten der geförderten Stoffe geschützt sind.
8. Versenken und punktuell Versickern von Abwasser einschl. des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Kühlwasser.
9. Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt ist.
10. Errichten und Betreiben von Anlagen zur Behandlung, Beseitigung oder zum Umschlag von Abfällen, ausgenommen Deponien für Erdaushub.
11. Maßnahmen, die eine wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten oder eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung zur Folge haben.
12. Maßnahmen zum Erschließen von Grundwasser.
13. Errichten oder wesentliches Erweitern von Tunnel- und Stollenbauten sowie von Kavernen.
14. Beim Verwenden von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln sind die Bestimmungen der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel in der Fassung vom 19.12.1980 (BGBl. I S. 2235) bzw. in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
15. Errichten oder zusätzliches Ändern von Betrieben, die radioaktive Stoffe verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen; hiervon ausgenommen sind das Verwenden von kleinen Mengen solcher Stoffe für medizinische und naturwissenschaftliche Zwecke.
16. Errichten oder wesentliches Ändern von Anlagen zur unterirdischen Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG.
17. Errichten oder wesentliches Erweitern von Industrie-, Gewerbe- und landwirtschaftlichen Betrieben, Krankenhäusern und Heilstätten, wenn eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
18. Errichten oder wesentliches Erweitern von Siedlungen und Gebäuden, wenn das Abwasser nicht ausreichend behandelt oder eine sichere anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist oder wenn das Grundwasser angeschnitten wird bzw. keine ausreichende Deckschicht über dem Grundwasser bzw. dem Grundwasserleiter vorhanden ist.
19. Errichten und Betreiben von Abwasseranlagen, wenn eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist und diese nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.

20. Verwenden von wassergefährdenden, auswasch- und auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen.
21. Versickern von Abwasser einschl. des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers sowie von Kühlwasser, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt oder seine sichere anderweitige Beseitigung gewährleistet ist.
22. Errichten und Betreiben von Erdreichwärmepumpen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die verbleibende Deckschicht über dem Grundwasser ausreichend mächtig und dicht ist.
23. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Bodenschätzen oder zum Erkunden des Baugrundes, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird.
24. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Erdaufschlüssen insbesondere zum Gewinnen von Steinen und Erden, sofern nicht die Unbedenklichkeit für das Grundwasser nachgewiesen wird.
25. Errichten und Betreiben von Campingplätzen, wenn eine Gefährdung des Wassers nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
26. Anlegen oder wesentliches Erweitern von Friedhöfen, wenn aufgrund der Untergrundverhältnisse eine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist.
27. Errichten oder wesentliches Erweitern von militärischen Anlagen.
28. Durchführen von Manövern und Übungen der Streitkräfte und entsprechenden Organisationen, soweit aus deren Handlungen Verunreinigungen der Gewässer zu besorgen sind.
29. Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Tierhaltung, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Dungstoffe nicht gewährleistet ist und eine Wassergefährdung nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
30. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger und Klärschlamm mit Verschlauchungsanlagen bzw. Rohrleitungen; ausgenommen sind vom Landwirtschaftsamt beurteilte und für geeignet befundene maschinell betriebene Verschlauchungsanlagen, die eine dosierte und gleichmäßige Ausbringung gewährleisten.
31. Nicht bedarfsgerechte und nicht grundwasserorientierte Düngung.
32. Errichten und Betreiben von Gärfuttersilos und -mieten, wenn die ordnungsgemäße Lagerung und Ausbringung der anfallenden Sickersäfte nicht gewährleistet ist und eine Wassergefährdung nicht durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann.
33. Errichten oder wesentliches Erweitern von Fischzuchtanlagen sowie von Fischteichen und ähnlichen Einrichtungen, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
34. Großflächiges Roden.

Schutz der engeren Schutzzone

- (1) In der engeren Schutzzone - Zone II - sind verboten:
1. Die für die weitere Schutzzone genannten Handlungen (§ 3).
 2. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der jeweils gültigen Fassung.
 3. Errichten und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen.
 4. Errichten und Betreiben von Deponien für Erdaushub.
 5. Errichten oder wesentliches Erweitern von Gartenbaubetrieben und Kleingartenanlagen.
 6. Errichten und Betreiben von Baustellen und Baustofflagern sowie von Wohnunterkünften.
 7. Errichten und Betreiben von Spül-, Sport-, Zelt-, Camping- und Badeplätzen; Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.
 8. Herstellen von Erdaufschlüssen (Gruben, Gräben, Schürfunken, Bohrungen u.a.) und Sprengungen.
 9. Anlagen und Erweitern von Friedhöfen.
 10. Anlegen oder wesentliches Ändern von Verkehrsanlagen.
 11. Befördern radioaktiver Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern im schienengebundenen Verkehr sowie das Befördern kleiner Mengen für medizinische und naturwissenschaftliche Zwecke.
 12. Befördern wassergefährdender Stoffe; hiervon ausgenommen ist das Befördern auf klassifizierten Straßen und im schienengebundenen Verkehr und zur Versorgung bewohnter Anwesen im Außenbereich im Heizstoffen sowie der Transport von Düng- und Pflanzenschutzmitteln sowie Betriebsmitteln, soweit er dem Einsatz in der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft dient.
 13. Durchleiten von Abwässern und des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers.
 14. Errichten und Betreiben von Oberflächenwasserwärmepumpen.
 15. Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe.
 16. Anlegen von Dränungen und Vorflutgräben.
 17. Errichten und Betreiben von Behältern und Gruben für Jauche, Gülle und sonstige Dungstoffe sowie von Gärfuttersilos und -mieten.
 18. Ausbringen von flüssigen, entwässerten oder kompostierten Siedlungsabfällen (Klärschlamm, Müll- und Müllklärschlammkompost).
 19. Ausbringen von menschlichen Fäkalien.
 20. Dunglegen, Viehansammlungen, Weidehütten, intensive Pferche, Melkstände, ortsfeste Viehtränken und Intensivweiden.

-4- Rottenacker

21. Ausbringen von Silagewässer.
22. Offenes Lagern oder Ablagern mineralischer Düngemittel.
23. Ausbringen vom flüssigem Wirtschaftsdünger.
24. Ausbringen organischer oder mineralischer Düngemittel, wenn erkennbar die Gefahr ihrer unmittelbaren oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich bzw. in das Grundwasser besteht.
25. Umbrechen von Wiesen in Ackerland.
26. Roden.

§ 5

Schutz des Fassungsereichs

(1) Im Fassungsereich - Zone I - sind verboten:

1. Die für die weitere Schutzzone (§ 3) und die engere Schutzzone (§ 4) genannten Handlungen.
2. Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln.
3. Jegliche Nutzung mit Ausnahme von Mähnutzung.
Entnahme von Walderzeugnissen und Wiederaufforstung; Düngung mit Ausnahme der zur Erhaltung der Grasnarbe und der bei einer Wiederaufforstung zum Wiederanwachsen der Bäume unbedingt erforderlichen mineralischen Düngung.
4. Verletzen der belebten Bodenschicht oder der Deckschichten.
5. Betreten durch Unbefugte.

§ 6

Duldungspflicht der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Rottenacker und der staatl. Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes an den Straßen aufstellen und den Fassungsereich umzäunen.

§ 7

Befreiung

(1) Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit diese erfordern oder eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften wegen besonderer Schutzvorkehrungen nicht zu besorgen ist.

(2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht vorhersehbar waren.

(3) Die Verbote der §§ 3, 4 und 5 gelten nicht für Maßnahmen der Gemeinde Rottenacker, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind dem Landratsamt auf dem Dienstweg rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

(4) Die Verbote der §§ 3, 4 und 5 gelten nicht für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung rechtmäßig errichtet und betrieben wurden, solange der Betrieb zulassungsbedürftiger und rechtmäßig zugelassener Anlagen innerhalb der Zulassung (z.B. Baugenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung oder Erlaubnis, wasserrechtliche Planfeststellung) erfolgt.

Die Berechtigung der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde, aufgrund der Wassergesetze ggf. notwendige weitergehende Anforderungen zu stellen, bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 des WHG und § 120 Abs. 1 Nr. 20 des WG für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3, 4 oder 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ulm, 17. Aug. 1992

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Dr. Wolfgang Schürle
Landrat

Der Verordnungstext wird mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß die amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Alb-Donau-Kreis und die Stadt Ulm am 27.08.92 erfolgte und die Rechtsverordnung demnach am 28.08.92 rechtskräftig geworden ist.

Chemische Trinkwasseruntersuchung

Das Institut Dr. Jäger, Tübingen, hat im Auftrag der Gemeinde die chemische Trinkwasseruntersuchung durchgeführt, die einmal im Jahr vorzunehmen ist. Dabei ergaben sich folgende Ergebnisse:

	gefunden mg/l	zugelassen mg/l
Arsen	0.001	0.04
Blei	0.003	0.04
Cadmium	0.0001	0.005
Chrom	0.001	0.05
Cyanide	0.005	0.05
Fluoride	0.10	1.5
Nickel	0.003	0.05
Nitrat	6.7	50
Nitrit	0.01	0.1
Quecksilber	0.0001	0.001
Polycycl. Aromatische KW	0.000008	0.0002

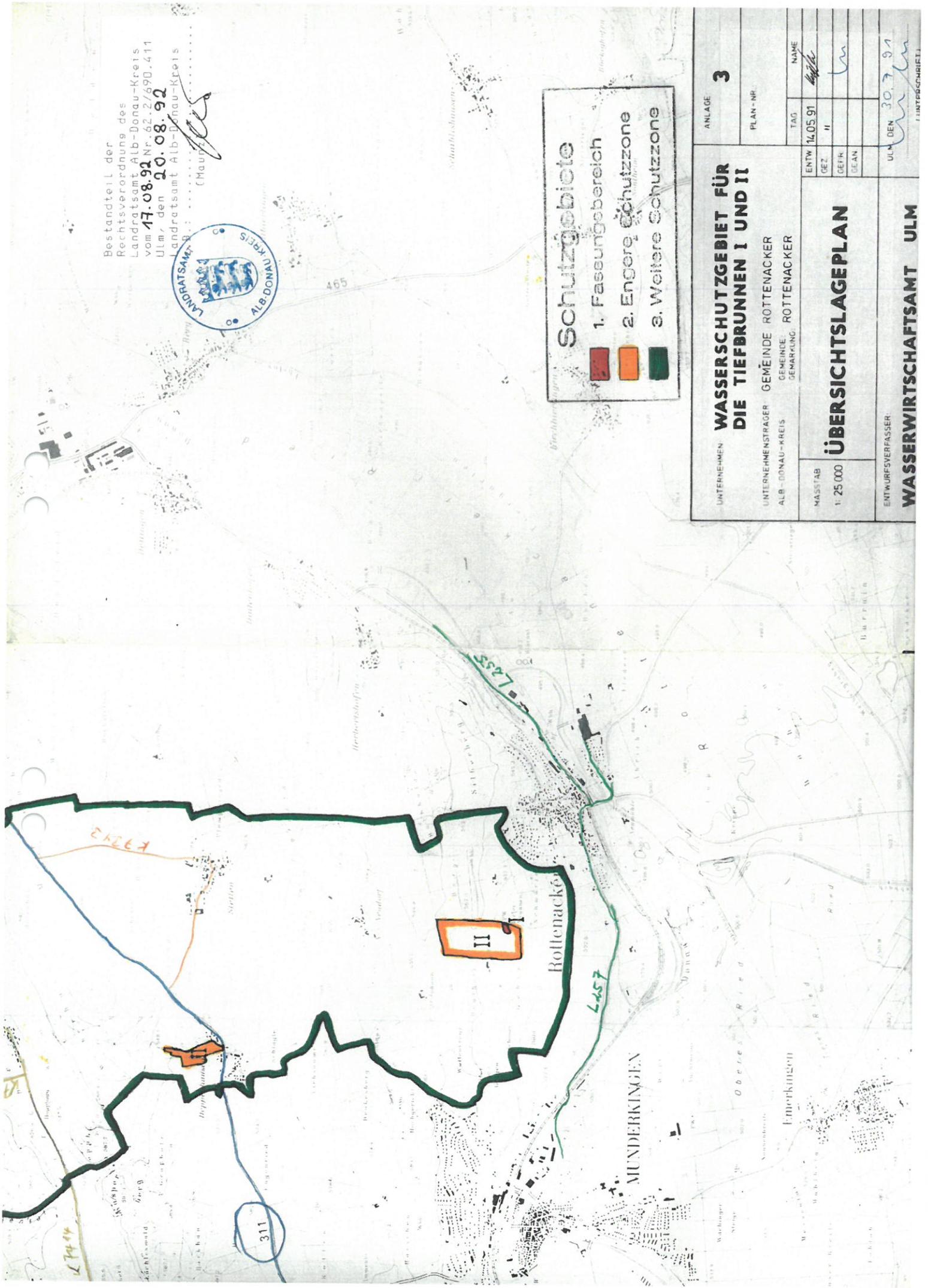
Die in Anlage 2 zu § 2 der TrinkwV vom 05.12.1990 genannten Grenzwertkonzentrationen werden in der vorliegenden Trinkwasserprobe für die untersuchten Stoffe in keinem Fall über-

Bestandteil der
Rechtsverordnung des
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
vom **17.08.92** Nr. 62.2/690.411
Ulm, den **20.08.92**
Landratsamt Alb-Donau-Kreis



Schutzgebiete

- 1. Fassungebereich
- 2. Engere Schutzzone
- 3. Weitere Schutzzone



ANLAGE 3	
WASSERSCHUTZGEBIET FÜR DIE TIEFBRUNNEN I UND II	
UNTERNEHMEN: UNTERNEHMENSTRAGER: ALB - DONAU - KREIS	GEMEINDE: ROTTENACKER GEMARKUNG: ROTTENACKER
MASSTAB 1: 25 000	ÜBERSICHTSLAGEPLAN
ENTWURFSVERFASSER: WASSERWIRTSCHAFTSAMT ULM	
TAG: ENTW: 14.05.91 GEZ: II GEFH: GEM:	NAME: ULM, DEN 30.7.91 (UNTERSCHRIFT)

